

Bauherreninformation



Liebe Bauherrin, lieber Bauherr!

Auf diesem Blatt haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Themen Wasser und Abwasser zusammengestellt.



Wasserversorgung:

- 1) Im Gemeindegebiet Mainleus gilt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Mainleus. Diese können auf der Homepage des Marktes Mainleus (Rathaus/Ortsrecht) eingesehen / heruntergeladen werden.

- 2) Der Bauverwaltung ist im Rahmen der Baugenehmigung / vor Baubeginn ein Plan "Ver- und Entsorgungsleitungen" zur Freigabe vorzulegen. Hierin muss die Lage des Wasserzählers inkl. der öffentlichen Versorgungsleitungen ersichtlich sein.

- 3) Jedes Gebäude / Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist mit einem eigenen Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung anzuschließen.

- 4) Die Trasse des Wasserleitungshausanschlusses muss auf dem kürzesten Weg erfolgen (bestenfalls rechtwinklig zur Hauptwasserleitung).

- 5) Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück. Sie ist mit der Wasserzähleranlage in der Regel im Gebäude nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand anzubringen.

- 6) Bei Herstellung eines überlangen Hausanschlusses (ab Grundstücksgrenze beträgt die Leitungslänge > 25 m) verlangt der Markt Mainleus den Bau eines Wasserzählschachtes in der Nähe der Grundstücksgrenze. Dies hat zur Folge, dass der Unterhalt des Hausanschlusses ab dem Wasserzählschacht auf den Grundstückseigentümer übergeht. Die Kosten hierfür trägt der Grundstücksbesitzer.

Bauherreninformation



- 7) Der Unterhalt des Hausanschlusses durch den Markt Mainleus endet am ersten Hauptabsperrentventil. Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.11.2020 unter § 8 ist der Unterhaltsaufwand des Grundstücksanschlusses in der jeweils tatsächlichen Höhe von dem Grundstückseigentümer zu erstatten.

- 8) Ein Bauwasseranschluss ist in der Gemeindeverwaltung per Antragsformular zu beantragen. Dieser steht auf der Homepage zum Download bereit. Hierzu muss eine Kautions von 100 € - 250 € hinterlegt werden. Jegliche Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist bei der Gemeindeverwaltung per Antrag zu genehmigen.

- 9) Die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude gehört zur Schaffung der baulichen Voraussetzung und ist Sache des Anschlussnehmers. Dies betrifft ebenfalls die Abdichtung des Mauerdurchbruchs nach Einführung des Hausanschlusses.

- 10) Der Markt Mainleus möchte explizit auf den erforderlichen Einbau eines Rückflussverhinderers in der Kundenanlage hinweisen.

- 11) Ebenfalls muss im Leitungsgraben ein Warnband "Achtung Wasserleitung" mit verlegt werden.

- 12) Informationen über eventuelle zusätzliche Zähler (z. B. für die Gartenbewässerung, Regenwassernutzungsanlage / Zisterne) und die damit verbundenen Gebühren können bei unserer Gebührenabrechnungsstelle (09229/878-24) erfragt werden.

- 13) Firmen, die im Wasserversorgungsgebiet Markt Mainleus arbeiten, müssen im Installateur-Verzeichnis des Marktes Mainleus eingetragen sein

- 14) Die Fertigstellung der Kundenanlage muss mit einer Fertigstellungsanzeige (erhältlich auf der Homepage des Marktes Mainleus) angezeigt werden. Erst dann erfolgt der Wasserzählereinbau.

- 15) Bei Einzug (Anmeldung Einwohnermeldeamt) noch während des Bezugs von Bauwasser handelt es sich um eine nicht genehmigte Wasserentnahme. Dies hat zur Folge, dass die Wasserlieferung fristlos eingestellt werden kann (§ 23 Wasserabgabensatzung).

Bauherreninformation



Abwasserentsorgung:

- 1) Im Marktgemeindegebiet Mainleus gilt die Entwässerungssatzung in Verbindung mit der Beitragssatzung und Gebührensatzung.
- 2) Der Gemeindeverwaltung ist im Rahmen der Baugenehmigung / vor Beginn der Bautätigkeiten ein Plan "Ver- und Entsorgungsleitungen" zur Freigabe vorzulegen. Hierin muss die Lage des / der Revisionsschächte und der Anschlussleitungen ersichtlich sein.
- 3) Je nachdem, ob ein Trennsystem oder ein Mischsystem vorliegt muss die Entwässerung mit einem Revisionsschacht oder mit zwei Revisionsschächten geplant werden. In dem Revisionsschacht müssen alle Entsorgungsleitungen des Gebäudes zusammenlaufen.
- 4) Der Anstich an den Hauptkanal darf nur an der Haltung, nicht am Schacht, erfolgen. (Oberes Drittel der Rohrleitung)
- 5) Gegen Rückstau hat sich jeder Anschlussnehmer eigenverantwortlich zu sichern (§ 9, Abs. 5 EWS). Die Rückstauenebene entspricht nach DIN 1986 der Straßen- und Geländehöhe an der Anschlussstelle.
- 6) Es ist verboten Grund- und Quellwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten. (§ 15, Abs. 2, Nr. 6 EWS)
- 7) Innerhalb eines Monats nach Einzug ist beim Markt Mainleus eine Aufstellung der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Flächen einzureichen.

**Das Team der Gemeindeverwaltung steht Ihnen, für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.
Bauplanung: Herr Busch 878-30, Bautechnik:
Herr Dipl.-Ing. (FH) Wiesel 878-31.**

Viel Freude mit dem neuen Haus!

gez. Bosch

B o s c h

Erster Bürgermeister

